

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 238

vom 6. Februar 2001

Gemeinde Röschenz, Bau- und Strassenlinienplan "Gasse / Brombergstrasse" und "Kurzer Zweig"

A. Der Gemeinderat Röschenz hat am 29. Mai 2000 den Bau- und Strassenlinienplan "Gasse / Brombergstrasse" und "Kurzer Zweig" beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung von Bau- und Strassenlinien durch den Gemeinderat gestützt auf § 35 RBG.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 5. Juni 2000 bis 5. Juli 2000 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 22 vom 1. Juni 2000 und im Infoblatt der Gemeinde bekannt gegeben. Die auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 31. Mai 2000 benachrichtigt. Während der Auflagefrist ist folgende Einsprache eingereicht worden:

[REDACTED]

Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung wurde am 29. August 2000 durchgeführt. Mit der Einsprecherin konnte keine Einigung erzielt werden.

C. Mit Schreiben vom 19. September, resp. 30. November 2000 unterbreitet der Gemeinderat Röschenz den oben genannten Planungsbeschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung der unerledigten Einsprache. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG) sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung (§ 2 RBG). Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;

b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;

c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält, bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich und materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

1.2 Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zum Bau- und Strassenlinienplan "Gasse / Brombergstrasse" und "Kurzer Zweig" Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 4. Mai 2000 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung weitgehend berücksichtigt. Es sei lediglich präzisiert, dass die von der Gemeinde festgelegte 'Baulinie mit Anbaupflicht des Kantons' eine Pflichtbaulinie für den Grundeigentümer / die Grundeigentümerin darstellt.

2. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Ziff. 5 RBG

Keine Bemerkungen.

III.

Unerledigte Einsprache:

1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form Einspracheentscheide im Zusammenhang mit Gemeindeversammlungsbeschlüssen zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2. Im Raumplanungs- und Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis bei unerledigten Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 RPG verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten, die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

3. Nach bundesgerichtlicher Praxis hält eine Planungsmassnahme u.a. dann vor den Grundrechten stand, wenn sie auf einer klaren Rechtsgrundlage beruht, im öffentlichen Interesse

liegt und im Fall einer eigentumsbeschränkenden Wirkung gegen volle Entschädigung erfolgt. Auch dem Gebot der Rechtssicherheit ist Rechnung zu tragen.

Zur unerledigten Einsprache ist im Einzelnen folgendes zu bemerken:

Die Einsprecherin ist Eigentümerin der Parzelle Nr. [REDACTED] [REDACTED]. Ihre Parzelle liegt in der Landwirtschaftszone. Der "kurze Zweig" wird im vorliegenden Bau- und Strassenlinienplanen "Gasse- Brombergstrasse" und "Kurzer Zweig" als Stichstrasse ausgeschieden und endet an der Bauzonengrenze ca. eine Bautiefe vor der Parzelle der Einsprecherin.

Die Einsprecherin macht folgende Gründe geltend:

"Laut dem neuen Zonenplan der am 10.9.1998 von der Gemeindeversammlung genehmigt wurde, befindet sich mein Grundstück [REDACTED] Nr. [REDACTED] in der Bauzone. Bis die endgültige Situation durch das Verwaltungsgericht Basel-Landschaft abgeklärt ist, bitte ich Sie, den Bau- und Strassenlinienplan diesem immer noch gültigen Zonenplan anzupassen und die Strasse 'Kurzer Zweig' bis zu meinem Grundstück zu verlängern."

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 846 vom 4. Mai 1999 die von der Gemeindeversammlung von Röschenz beschlossene Einzonung der Parzelle Nr. [REDACTED] nicht genehmigt. Dieser Genehmigungsbeschluss wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichtes vom 6. September 2000 bestätigt. Ein weiteres Rechtsmittel wurde von der Einsprecherin nicht ergriffen.

Der Regierungsrat hält fest, dass es sich im Rahmen der damaligen Ortsplanungsrevision um eine 'Nichteinzonung' der Parzelle Nr. [REDACTED] handelte. Die Einsprecherin beklagt somit nun eine Nichterschliessung eines landwirtschaftlichen Grundstückes durch den Bau- und Strassenlinienplan "Gasse / Brombergstrasse" und "Kurzer Zweig" der Gemeinde. Dieser Bau- und Strassenlinienplan stützt sich auf den Strassennetzplan Siedlung - in Rechtskraft erwachsen mit RRB Nr. 867 vom 4. Mai 1999 - ab. Im Weiteren wird festgehalten, dass die Parzelle Nr. [REDACTED] der Einsprecherin durch ein 3 m breites privates Strässchen für den landwirtschaftlichen Verkehr genügend erschlossen ist.

Dem Gemeinwesen ist gestützt auf die übergeordnete Gesetzgebung eine Erschliessungspflicht auferlegt. Diese beschränkt sich jedoch grundsätzlich auf die Erschliessung der in der Bauzone liegenden Grundstücke. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine landwirtschaftliche Parzelle, die für den landwirtschaftlichen Verkehr genügend erschlossen ist.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet das landwirtschaftliche Grundstück (Parzelle Nr. [REDACTED] der Einsprecherin mit einer öffentlichen Strasse zu erschliessen.

Der Regierungsrat prüft im Rahmen der Genehmigung - im Sinne der vorstehenden Ziffer II. dieses Beschlusses - die Recht- und Zweckmässigkeit einer Planungsmassnahme.

Die Prüfung ist mit positivem Ergebnis abgeschlossen worden. Mit dem Bau- und Strassenlinienplan Strassenlinienplanes "Gasse / Brombergstrasse" und "Kurzer Zweig" werden keine übergeordneten Vorschriften verletzt.

Die Einsprache wird abgewiesen.

: // : 1. Die Einsprache von [REDACTED] wird abgewiesen.

2. Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 wird der Beschluss des Gemeinderates von Röschenz vom 29. Mai 2000 betreffend den Bau- und Strassenlinienplan Strassenlinienplanes "Gasse / Brombergstrasse" und "Kurzer Zweig" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 85/BSP/11/0 (Bau- und Strassenlinienplan Strassenlinienplanes "Gasse / Brombergstrasse" und "Kurzer Zweig") versehenen Exemplare des Planes.
4. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:

- [REDACTED]
(eingeschrieben)
- Gemeinderat Röschenz, 4244 Röschenz
- Ingenieurbüro G. Schnell AG, Rübackerstrasse 22, 4244 Röschenz
- Ingenieur- und Vermessungsbüro Peter Jäckle, Hinterfeldstrasse 62, 4242 Laufen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

